

**§ 52 SGB II Automatisierter Datenabgleich**

(1) Die Bundesagentur und die zugelassenen kommunalen Träger überprüfen Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin,

1. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung bezogen werden oder wurden,
2. ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Buch mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen,
3. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 und § 45e des Einkommensteuergesetzes an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sind,
4. ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient,
5. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesagentur als Träger der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch bezogen werden oder wurden,
6. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen anderer Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen werden oder wurden.

Satz 1 gilt entsprechend für nicht leistungsberechtigte Personen, die mit Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Abweichend von Satz 1 können die dort genannten Träger die Überprüfung nach Satz 1 Nummer 2 zum ersten jedes Kalendermonats durchführen.

(2) Zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs dürfen die Träger der Leistungen nach diesem Buch die folgenden Daten einer Person, die Leistungen nach diesem Buch bezieht, an die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Anschrift,
4. Versicherungsnummer.

(2a) Die Datenstelle der Rentenversicherung darf als Vermittlungsstelle die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies für die Datenabgleiche nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Sie darf die Daten der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches) und der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 2 des Vierten Buches) nutzen, soweit die Daten für die Datenabgleiche erforderlich sind. Die nach Satz 1 bei der Datenstelle der Rentenversicherung gespeicherten Daten sind unverzüglich nach Abschluss des Datenabgleichs zu löschen.

(3) Die den in Absatz 1 genannten Stellen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Absatz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten des Verfahrens zu regeln; dabei ist vorzusehen, dass die Zuleitung an die Auskunftsstellen durch eine zentrale Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zu erfolgen hat, deren Zuständigkeitsbereich zumindest das Gebiet eines Bundeslandes umfasst.

**Inhalt**

1. Allgemeines
2. Bereitstellung der Daten
3. Verfahren
4. Verfolgung von Straftatbeständen

---

## 5. Dokumentation

### 1. Allgemeines

Den Jobcentern ist nach § 52 SGB II und der hierzu ergangene Rechtsverordnung zur Regelung des Grundsicherungs-Datenabgleichs (GrSiDAV) die Befugnis eingeräumt, Daten über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II im Wege eines automatisierten Datenabgleichs mit den Daten bestimmter anderer Leistungsträger und Stellen abzugleichen, um so von den leistungsbeziehenden Personen (bewusst oder unbewusst) verschwiegenes Einkommen und Vermögen festzustellen. § 1 GrSiDAV verpflichtet zum Datenabgleich.

**Rz. 52.1**  
**Allgemeines**

Der Datenabgleich dient der Feststellung von Leistungsmissbrauch, auch wenn dies in § 52 nicht ausdrücklich erwähnt ist. Neben den Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II) und den Empfängerinnen und Empfängern von Sozialgeld werden auch nicht leistungsberechtigte Personen unter den Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Satz 2 in den Abgleich einbezogen. Die Einbeziehung nicht leistungsberechtigter Personen (z. B. Altersrentner) erfolgt, weil deren Einkommen und Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen bei der Person, die Leistungen bezieht, zu berücksichtigen sind und von dieser im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten bei der Antragstellung anzugeben ist.

**Rz. 52.2**  
**Zweck/Umfang**

Der automatisierte Datenabgleich wird, bezogen auf Beschäftigungsdaten, monatlich durchgeführt, ansonsten vierteljährlich. Der Abgleich der Beschäftigungsdaten erfolgt monatlich, da hierdurch die Jobcenter früher über die Aufnahme einer Beschäftigung informiert werden und damit Überzahlungen vermieden oder reduziert werden können.

**Rz. 52.3**  
**Häufigkeit**

### 2. Bereitstellung der Daten

Im Jobcenter Kreis Kleve ist der Datenabgleich nach § 52 SGB II in digitaler Form im Verfahren *AKDN Web-Dialog* über den **Reiter GrusiDAV** durchzuführen. Dort werden die Daten unmittelbar durch das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) eingespielt.

**Rz. 52.4**  
**Elektronische Bereitstellung**

Das nähere Vorgehen regelt die „Anleitung zur Bearbeitung der Rückmeldungen aus dem automatisierten Datenabgleich“.

**Rz. 52.5**  
**Anleitung**

### 3. Verfahren

Wegen der gesellschafts- und finanzpolitischen Bedeutung der Aufdeckung von Leistungsmissbrauch ist mit der Bearbeitung der Daten umgehend nach deren Übermittlung zu beginnen. Die Daten sind bis zum Ende des Quartals zu überprüfen welches auf die Übermittlung folgt (z.B. Januar, Februar und März bis Ende Juni). Durch die Überprüfung erforderliche Aufhebungs- und Erstattungsverfahren sind im Regelfall ebenfalls in dieser Frist abzuschließen, in Ausnahmefällen binnen sechs Monate nach der Übermittlung.

**Rz. 52.6**  
**Fristen/Termine**

Wenn aus der Höhe der mitgeteilten Kapitalerträge auf Vermögen in relevanter Höhe geschlossen werden kann, ist die Höhe des vorhandenen

**Rz. 52.7**  
**Kapitalerträge**

Vermögens zu ermitteln.

Bei Erstattungsentscheidungen sind die Aufrechnungsmöglichkeiten nach § 43 SGB II zu prüfen und zu nutzen.

**Rz. 52.8  
Aufrechnung**

#### **4. Verfolgung von Straftatbeständen**

Ein Straftatbestand liegt immer dann vor, wenn ein Leistungsempfänger seinen Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben hierzu gemacht hat (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 SchwarzArbG i.V.m. § 263 StGB). Liegt gleichzeitig ein Owi-Tatbestand (§ 63 SGB II) vor, tritt dieser zunächst hinter den Straftatbestand zurück, so dass sich die Zuständigkeit für die Verfolgung nach dem Straftatbestand richtet.

**Rz. 52.9  
Definition  
Straftatbe-  
stand**

Steht dieser Straftatbestand mit einer Arbeitsaufnahme, Verdienst o.ä. im Zusammenhang ist für dessen Verfolgung die FKS – AG Ahndung zuständig. Immer wenn der Träger einen Erstattungs-VA oder Aufhebungs-VA wegen falscher Angaben o.ä. erlässt, der mit einer Arbeitsaufnahme, Verdienst o.ä. im Zusammenhang steht, sind diese Fälle nach Erlass des VA (bestandskräftig oder mit Hinweis auf Widerspruch oder Klage) zur Verfolgung der Straftat an die Zollverwaltung abzugeben. Dies gilt unabhängig davon, ob ein entstandener Vermögensschaden vom Betroffenen zurückerstattet wird. Für die Form der Weiterleitung wurde anlässlich der Informationsveranstaltung „Bekämpfung von Schwarzarbeit“ am 17.11.2006 ein Muster übergeben.

**Rz. 52.10  
Abgabe an die  
Zollverwaltung**

Die FKS - AA Ahndung wird den Straftatbestand verfolgen und ggf. an die Staatsanwaltschaft weiterleiten. Eine Bagatellgrenze zur Verfolgung besteht nicht. Über den Ausgang des Verfahrens wird die FKS unterrichtet. Im Anschluss entscheidet die FKS über die weitere Verfolgung eines ggf. gleichzeitig vorliegenden Owi-Tatbestands. Die FKS unterrichtet den Träger über den Ausgang des Verfahrens (Übersendung Strafbefehl, Bußgeldbescheid o.ä.).

In Fällen, in denen der Verdacht einer sonstigen Straftat begründet ist, ist bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige zu erstatten. Im Anschreiben sind die Personalien des Beschuldigten zu nennen und eine Sachverhaltsdarstellung mit einer Zusammenfassung des Tatvorwurfes aufzunehmen. Dabei ist auch die Höhe des eingetretenen Vermögensschadens darzustellen. Es ist sowohl auf die nach Erkennen des rechtswidrigen Verhaltens ergangenen Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen einzugehen sowie anzugeben, ob diese rechtskräftig sind und inwieweit zu Unrecht erhaltene Leistungen vom Beschuldigten bereits zurückgezahlt worden sind.

**Rz. 52.11  
Abgabe an die  
Staatsanwalt-  
schaft**

Fälle, die ausschließlich den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach dem SGB II begründen, sind durch die örtliche Verwaltungsbehörde (Bußgeldstelle) durchzuführen.

**Rz. 52.12  
Durchführung  
eines OWI-  
Verfahrens**

**5. Dokumentation**

Im Falle einer Überzahlung und/oder einer Verfolgung von Straftatbeständen/Ordnungswidrigkeiten ist zur Dokumentation ein PDF-„Ausdruck“ des abschließend bearbeiteten Datensatzes zur Akte zu nehmen

**Rz. 52.13  
Aktendoku-  
mentation**

Die im Web-Dialog erfassten Ergebnisse werden quartalsweise entsprechend der o.g. Fristen durch die Mitarbeiter/-innen der Kreisverwaltung ausgewertet und den Kommunen zur Verfügung gestellt.

**Rz. 52.14  
Auswertungen**